

Amtliche Bekanntmachungen

2025

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. August 2025

Nr. 57

I n h a l t

Seite

Satzung zur Änderung der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)	507
---	------------

Satzung zur Änderung der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Aufgrund von

§ 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.11.2024 (GBl. 2024 Nr. 97)

i.V.m.

§ 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 114)

hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 22.04.2025 folgende Satzung zur Änderung der

Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 26.02.2025 (Artikel 2 der Satzung zur Neufassung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des KIT sowie zur Neufassung der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT sowie zur Neufassung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT sowie zur Neufassung der Ordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT zur Zuschussvergabe in Notlagen vom 26.02.2025 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 16 vom 27.02.2025))

beschlossen.

Der Ältestenrat und die Fachschaftenkonferenz wurden über die Änderungen informiert und haben keinen Widerspruch erhoben.

Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am 11.08.2025 die vorliegende Satzung gemäß § 20 Abs. 2 KITG i.V.m. § 65b Abs. 6 S. 3 LHG genehmigt.

Artikel 1: Änderung der Wahl- und Abstimmungsordnung

§ 4 Abs. 2 S. 1 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:

„Wählbar sind alle Mitglieder nach Abs. 1, welche in einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführt sind“

§ 5 Abs. 1 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:

„Die regulären Wahlen sollen jährlich in der zweiten Hälfte der Vorlesungszeit des Sommersemesters stattfinden.“

§ 9 Abs. 4 S. 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:

„Dabei sind

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, und
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerinnenverzeichnisses vom Wahlausschuss zu beurkunden.“

§ 10 Abs. 3 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„Alle Änderungen werden mit Datum protokolliert.“

§ 11 Abs. 4 Nr. 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„ein Scan oder eine Kopie eines von Sitzungsleitung und Protokollantin unterzeichneten Protokolls der Fachschaftsversammlung, sofern der Wahlvorschlag durch eine Fachschaftsversammlung erstellt wurde,“

§ 11 Abs. 7 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„Zu allen Kandidatinnen muss der Wahlvorschlag folgende Angaben enthalten:

1. Laufende Nummer,
2. Vor- und Familienname, ggf. Rufname,
3. Matrikelnummer.

Der Wahlausschuss kann die Angabe von

1. Studienfach und
2. E-Mail-Adresse verlangen.

Die Kandidatinnen müssen in Textform der Aufnahme auf den Wahlvorschlag zustimmen und die Richtigkeit ihrer Daten bestätigen. Eine Kandidatin darf nicht auf mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl aufgenommen werden.“

In § 11 Abs. 9 und 10 der Wahl- und Abstimmungsordnung werden jeweils die Worte „Zustimmungserklärungen nach Abs. 7 S. 1 Nr. 6“ ersetzt durch „Zustimmung nach Abs. 7 S. 3“.

§ 18 Abs. 3 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„Die Wählerin weist sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zusammen mit einem Nachweis, der die Verbindung zwischen Person und Matrikelnummer ermöglicht, oder durch Vorlage des Studierendenausweises aus.“

§ 22 Abs. 3 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„Im Anschluss an die Feststellung des Wahlergebnisses übergibt der Wahlausschuss dem Ältestenrat alle entstandenen Wahlunterlagen. Das hat spätestens am 14. Tag nach Abschluss der Wahlauszählung zu erfolgen. Der Ältestenrat hat die Wahlunterlagen zwei Monate lang aufzubewahren und dann zu vernichten. Die Vernichtung der Wahlunterlagen wird ausgesetzt, solange noch nicht final über eine Anfechtung der Wahl entschieden wurde. Von der Vernichtung ausgenommen sind die Wahlurneninschrift, die digitalen Auszählungsdaten und die Daten nach Abs. 4.“

§ 22 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält einen neuen Absatz wie folgt:
„(5) Die Wahlurneninschriften und die digitalen Auszählungsdaten werden durch den Vorstand mindestens 30 Jahre aufbewahrt.“

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 15. August 2025

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven

(Präsident des KIT)